

Info August 2016

Mitarbeitende Gesellschafter unterliegen der Versicherungspflicht!

Wie an anderer Stelle bereits berichtet wurde, unterliegen Gesellschafter-Geschäftsführer in jedem Fall dann nicht der Versicherungspflicht, wenn sie z. B. mindestens 50% der Gesellschaftsanteile an der GmbH halten. Diese Gesellschafter-Geschäftsführer haben die Rechtsmacht unliebsame Entscheidungen – insbesondere mit Blick auf ihre Geschäftsführertätigkeit – zu verhindern. In diesen Fällen liegt damit in der sv-rechtlichen Beurteilung eine selbständige Tätigkeit (und keine abhängige Beschäftigung) vor. Wie aber ist die Sachlage zu beurteilen, wenn Gesellschafter in der GmbH aufgrund eines Arbeitsvertrages mitarbeiten ohne Geschäftsführer zu sein?

In diesen Fällen ist in der Regel von einem abhängigen und mithin versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, selbst wenn der Gesellschafter mindestens 50% der Gesellschaftsanteile an der GmbH hält. Aus zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (vom 15.12.2015 und 07.01.2016) ergibt sich hierzu unter anderem folgendes:

Die Rechtsmacht eines Gesellschafters mit 50% Gesellschaftsanteilen erschöpft sich darin, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindern zu können. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ist die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht über die Angestellten der GmbH aber Sache der laufenden Geschäftsführung und nicht der Gesellschafterversammlung. Daher hat der mitarbeitende Gesellschafter in der Regel nicht die Rechtsmacht, rechtliche Weisungen des Geschäftsführers an sich verhindern zu können. Mithin liegt eine Abhängigkeit vor und keine selbständige Tätigkeit und damit besteht (in den beurteilten Fällen) Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Es bleibt spannend, wie und ob sich vorgenanntes in der Praxis etwa bei Betriebsprüfungen oder Statusfeststellungsverfahren entsprechend durchsetzt. Wie werden z. B. Fälle behandelt, bei denen der mitarbeitende Gesellschafter 95% der Anteile hält, aber nur auf 500 €-Basis im Betrieb in der Buchhaltung mithilft?

Holger Rest
Rentenberater/ Prozessagent

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de